

## BETRIEBSVEREINBARUNG

über die

### Aus-, Fort und Weiterbildung für Mitarbeiter:innen

gemäß § 28 BABE KV und § 11b AVRAG

abgeschlossen zwischen

ipcenter.at GmbH  
Schönbrunner Str. 218/220  
1120 Wien  
Im Folgenden kurz „Arbeitgeber“

und dem

Betriebsrat der Angestellten der ipcenter.at GmbH  
Schönbrunner Straße 218–220  
1120 Wien  
Im Folgenden kurz „Betriebsrat“

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt persönlich für alle vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmer:innen der ipcenter.at GmbH, einschließlich aller Führungskräfte und der leitenden Angestellten.

### 1.2 Gegenstand

Der Erfolg eines Unternehmens hängt im Wesentlichen davon ab, in welchem Ausmaß die Arbeitnehmer:innen für die Bewältigung ihrer Aufgaben qualifiziert sind. Aufgrund des raschen sozialen und gesellschaftlichen Wandels sowie der stetig steigenden Vielfalt unserer Zielgruppe sind laufende Schulungen der Arbeitnehmer:innen notwendig. Durch diese Betriebsvereinbarung sollen die Rahmenbedingungen für die betriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildung geregelt werden.

## 2 § 11b AVRAG Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 11b. (1) Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit, so

1. ist die Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung Arbeitszeit;
2. sind die Kosten für diese Aus-, Fort- oder Weiterbildung vom Arbeitgeber zu tragen, es sei denn, die Kosten werden von einem Dritten getragen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 stehen darüberhinausgehenden Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers nicht entgegen.

### 2.1 Vorgeschriebene Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Die Entscheidung, ob vorgeschriebene Aus-, Fort- und Weiterbildungen intern oder extern absolviert werden, obliegt der:dem Arbeitnehmer:in.

### 2.2 Vorgeschriebene Aus-, Fort- und Weiterbildungen (extern)

Falls laut Projektausschreibung bzw. Stellenbeschreibung vorgeschriebene Aus-, Fort- und Weiterbildungen (z.B. Gender Mainstreaming & Diversity Management) extern absolviert werden, ist der § 11b AVRAG anzuwenden. Diese Aus-, Fort- und Weiterbildungen sollten tunlichst während der regulären Normalarbeitszeit absolviert werden. Die tägliche Normalarbeitszeit von maximal 10 Stunden darf dabei nicht überschritten werden. Ein Überschreiten der Normalarbeitszeit (täglich und/oder wöchentlich) ist nur nach Absprache mit der zuständigen Teamleitung möglich. Bei Wahl eines externen Anbieters obliegt die Organisation der vorgeschriebenen Aus-, Fort- und Weiterbildung dem:der Arbeitnehmer:in.

### 2.3 Vorgeschriebene Aus-, Fort- und Weiterbildungen (intern)

Falls laut Projektausschreibung bzw. Stellenbeschreibung vorgeschriebene Aus-, Fort- und Weiterbildungen intern absolviert werden, besteht die Möglichkeit, an diesen Tagen Bildungsfreistellung gemäß BABE KV §27 zu beantragen. Dies gilt auch für Kurse, die außerhalb der persönlichen Normalarbeitszeit liegen. Sollten betriebliche Gründe einer Bildungsfreistellung am Kurstag entgegenstehen, kann die Bildungsfreistellung zeitnah an einem anderen Tag nachgeholt werden.

Verpflichtende Online-Weiterbildungen, (z.B. Gender-inklusive Sprache, Compliance, Datenschutz, ipmoodle) müssen in der Normalarbeitszeit absolviert werden und es dürfen daraus keine Mehrstunden entstehen.

## 3 Bildungsfreistellung gemäß BABE KV §27

### 3.1 Rahmenbedingungen

- Arbeitnehmer:innen haben nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der betrieblichen Möglichkeiten Anspruch auf Bildungsfreistellung ohne Schmälerung des Gehalts, wenn diese berufsbezogen im Zusammenhang mit der beruflichen und/oder persönlichen Weiterentwicklung steht.
- Als Ausmaß gilt die vereinbarten Normalarbeitszeit von einer Arbeitswoche pro Kalenderjahr. Nicht beanspruchte Bildungsfreistellung verfällt am Ende des Kalenderjahres. Der volle Anspruch entsteht erstmals nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten, bis zu dieser Beschäftigungsdauer entsteht kein Anspruch. Die Festlegung eines einheitlichen Stichtages für die Berechnung der Ansprüche ist zulässig.

## 4 Freiwillige Interne Weiterbildungen

### 4.1 Rahmenbedingungen

- Es kann Bildungsfreistellung gemäß BABE KV §27 beantragt werden. Sollte das Anspruchsausmaß aufgebraucht sein, kann Zeitausgleich oder Urlaub beantragt werden.
- Arbeitnehmer:innen, welche kürzer als ein Jahr beschäftigt sind, können Zeitausgleich oder Urlaub beantragen.
- Bei der Auswahl der Weiterbildung ist auf die eigenen Kurs- bzw. Arbeitszeiten Rücksicht zu nehmen. Die Termine bzw. Zeiten sind mit der zuständigen Führungskraft im Vorhinein zu vereinbaren.
- Eine An- und Abmeldung ist bis 2 Wochen vor Workshop-Beginn kostenlos möglich, ansonsten werden die Kurskosten berechnet.

## 5 Weiterbildungen nach §40 ASTV & §10 ASCHG

### 5.1 Ersthelfer:innen & Sicherheitsvertrauenspersonen

Diese Weiterbildungen gelten als Arbeitszeit, wobei die persönliche tägliche Normalarbeitszeit nicht unterschritten werden darf. Die Kosten für diese Schulungsmaßnahmen werden zur Gänze vom Arbeitgeber getragen.

## 6 Ausbildungskosten-Rückersatz § 2d AVRAG

### 6.1 Allgemeines

Der Arbeitgeber ermöglicht den Arbeitnehmer:innen eine Aus-, Fort- und Weiterbildung in einer zu vereinbarenden Höhe, wodurch auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses ein verwertbarer Vorteil erlangt werden kann. Eine einzelvertragliche Ausbildungskostenrückersatzvereinbarung wird für jede Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme gesondert vor Beginn und in schriftlicher Form getroffen, die die gesetzlichen Kriterien sowie die in der Betriebsvereinbarung geregelten Kriterien erfüllt.

### 6.2 Voraussetzung des Rückersatzes

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf von 2 Jahren nach absolvierter Aus-, Fort-, Weiterbildung durch:

- Arbeitnehmer:innenkündigung
- begründete Entlassung
- unberechtigtem vorzeitigem Austritt
- einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses

### 6.3 Ablauf des Rückersatzes

- Wird das Arbeitsverhältnis in dem Monat beendet, in dem die Aus-, Fort- und Weiterbildung abgeschlossen wurde, hat der:die Arbeitnehmer:in die gesamten Kosten rückzuerstatten.
- Wird das Arbeitsverhältnis später beendet, hat der:die Arbeitnehmer:in die gesamten Kosten abzüglich 1/24 für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis später endet, zurückzuerstatten.

## 7 Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.04.2025 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Diese Betriebsvereinbarung kann gemäß § 32 Abs. 1 ArbVG von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Wien, am 19.03.2025

Für den Arbeitgeber  
**ipcenter.at GmbH**  
Schönbrunner Straße 218 - 220, 1120 Wien  
Tel +43 076 84 667 84 00 • Fax +43 1 6678302-11  
www.ipcenter.at • office@ipcenter.at  
Mag.a. Monika Kovacs  
Geschäftsführung

Für den Betriebsrat  
**ipcenter.at GmbH**  
U4 Center Sbg. B, 2.OG  
Schönbrunner Straße 218-220, 1120 Wien  
kontakt@ipbetriebsrat.at • www.ipbetriebsrat.at  
Mag. Christoph Erath  
Betriebsratsvorsitzender